

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2020 – Abrechnungsverband Ost.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2020	
Umlage des Arbeitgebers	1,00 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	6,25 %
davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	4,25 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.04.2019 bis 29.02.2020	7.697,30 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2019	12.084,76 Euro
ab 01.03.2020*	7.771,51 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2020*	12.434,42 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.04.2019 bis 29.02.2020	7.766,66 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2019	11.064,38 Euro
ab 01.03.2020*	7.841,56 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2020*	11.414,96 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) im Jahr 2020	
monatlich	16.125,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2020	32.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2020	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG Wichtig: Ab 2020 steigt der Steuerfreibetrag von bisher 2 % auf 3 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West	207,00 Euro	2.484,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	552,00 Euro	6.624,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	276,00 Euro	3.312,00 Euro

* Der Tarifabschluss 2018 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis 31. August 2020. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben, werden die Werte angepasst.

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2020	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	552,00 Euro	6.624,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV	276,00 Euro	3.312,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2020	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	
	monatlich 19,91 Euro	jährlich 238,88 Euro

8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2020	Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.
	31,85 Euro

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Arbeitgeber- und gegebenenfalls Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung (vergleiche Ziffer 1),
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.

Ergänzender Hinweis:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 15 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzurechnen.